

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro  
(Euro-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Sankt Johann vom 27. Nov. 2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I ...

Artikel II ...

Artikel III

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.11.1986 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 13.06.2000**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung eines Reihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| 1. bis zum vollendeten 5 Lebensjahr | 205,-- EUR |
| 2. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 332,-- EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| 1.1 eine Einzelgrabstätte   | 332,-- EUR |
| 1.2 eine Doppelgrabstätte   | 614,-- EUR |
| 1.3 jede weitere Grabstätte | 332,-- EUR |
| 1.4 eine Urnengrabstätte    | 256,-- EUR |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| 2.1 eine Einzelgrabstätte   | 13,-- EUR |
| 2.2 eine Doppelgrabstätte   | 20,-- EUR |
| 2.3 jede weitere Grabstätte | 13,-- EUR |
| 2.4 jede Urnengrabstätte    | 10,-- EUR |

3. Für Grabstellen, an denen Wegeplatten verlegt werden, erhöhen sich die unter 1. festgesetzten Gebühren um den jeweils der Ortsgemeinde entstandenen Aufwand.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für Ausgrabungen und Umbettungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

V. Benutzung der Leichenhalle

für jeden angefangenen Tag 26,-- EUR

VI. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger

Die Höhe des Entgelts für die Bestattung Auswärtiger, für die kein Anspruch auf Benutzung des gemeindlichen Friedhofes besteht, wird außerhalb der vorstehenden Gebührensätze durch den Abschluß einer Sondervereinbarung festgelegt.

Artikel IV ...

Artikel V ...

..

Artikel VI ...

Artikel VII

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

*H. Gupmann*

Sankt Johann, den 27. Nov. 2001  
Der Ortsbürgermeister

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro  
(Euro-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Sankt Johann vom 27. Nov. 2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

**Änderung der Hauptsatzung vom 16.09.1994 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 21.12.1999**

1. § 3 a (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „511,-- EUR“ ersetzt.

2. § 5 (Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten) wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „19,60 DM“ (seit 01.03.1997: 21,-- DM) durch die Angabe „10,74 EUR“ ersetzt.

Artikel II

**Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 31.07.1991**

In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel III

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.11.1986 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 13.06.2000**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung eines Reihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| 1. bis zum vollendeten 5 Lebensjahr | 205,-- EUR |
| 2. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 332,-- EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| 1.1 eine Einzelgrabstätte   | 332,-- EUR |
| 1.2 eine Doppelgrabstätte   | 614,-- EUR |
| 1.3 jede weitere Grabstätte | 332,-- EUR |
| 1.4 eine Urnengrabstätte    | 256,-- EUR |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| 2.1 eine Einzelgrabstätte   | 13,-- EUR |
| 2.2 eine Doppelgrabstätte   | 20,-- EUR |
| 2.3 jede weitere Grabstätte | 13,-- EUR |
| 2.4 jede Urnengrabstätte    | 10,-- EUR |

3. Für Grabstellen, an denen Wegeplatten verlegt werden, erhöhen sich die unter 1. festgesetzten Gebühren um den jeweils der Ortsgemeinde entstandenen Aufwand.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für Ausgrabungen und Umbettungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

V. Benutzung der Leichenhalle

für jeden angefangenen Tag 26,-- EUR

VI. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger

Die Höhe des Entgelts für die Bestattung Auswärtiger, für die kein Anspruch auf Benutzung des gemeindlichen Friedhofes besteht, wird außerhalb der vorstehenden Gebührensätze durch den Abschluß einer Sondervereinbarung festgelegt.

Artikel IV

**Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes als Durchschnittssatz zur Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 13.05.1997**

In § 1 wird die Angabe „26,74 DM“ durch die Angabe „13,67 EUR“ ersetzt.

Artikel V

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 16.05.1991**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch

Gegenstand

Gebühr/EUR

---

Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches)

Bei Grundstücken mit einem Wert	
bis 2.556,- EUR	keine Gebühr
von 2.557,- EUR bis 5.113,- EUR	5,--
von 5.114,- EUR bis 10.226,- EUR	10,--
von 10.227,- EUR bis 25.565,- EUR	15,--
von 25.566,- EUR bis 51.129,- EUR	26,--
von 51.130,- EUR bis 76.694,- EUR	36,--
von 76.695,- EUR und darüber	51,--

Artikel VI

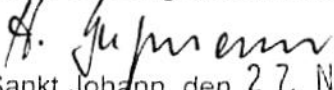
**Satzung über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung vom 16.12.1993**

In § 2 (Einheitssatz) wird die Angabe „26,60 DM“ durch die Angabe „13,60 EUR“ ersetzt.

Artikel VII

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

  
Sankt Johann, den 27. Nov. 2001  
Der Ortsbürgermeister